

Änderungsantrag

Zur Beschlussvorlage 0515-StR/2021: Bebauungsplan der Stadt Eisenach Nr. 50 „Sondergebiet Windpark am Reitenberg“ Neukirchen; hier: Beschluss über die Änderung des Aufstellungsbeschlusses sowie die Billigung des Vorentwurfes und seine frühzeitige Beteiligung

Der Stadtrat der Stadt Eisenach beschließt:

- 1. den Geltungsbereich des Bebauungsplanes gemäß der Aufstellung in Anlage 1 sowie gemäß der zeichnerischen Darstellungen in Anlage 2 und 3 zu erweitern,**
- 2. in der Begründung (Anlage 5) für die Gesamthöhe der Anlagen eine feste Höhenbegrenzung mit 500 m über NHN als festes Planungsziel aufzunehmen.**
- 3. die Planzeichnung mit Darstellung des neuen Geltungsbereichs (Anlage 4) und die Begründung (Anlage 5 mit Änderung gem. Punkt 2) mit Aussagen über die allgemeinen Ziele und Zwecke, Alternativvorschlägen, welche für die Neugestaltung und Entwicklung des Gebietes in Betracht kommen und über die voraussichtlichen Auswirkungen der Planung, zur Offenlegung zu billigen,**
- 4. die Durchführung der frühzeitigen Öffentlichkeitsbeteiligung gem. § 3 Abs. 1 BauGB und einer frühzeitigen Beteiligung der Behörden und Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 1 BauGB sowie**
- 5. die ortsübliche Bekanntmachung der frühzeitigen Öffentlichkeitsbeteiligung.**

Begründung:

Sowohl in der aktuell gültigen Regionalplanung, als auch im Flächennutzungsplan der Stadt Eisenach ist festgehalten, dass auf den entsprechenden Flächen für Windkraft mit Höhenbeschränkungen zu rechnen ist. Diese begründen sich zum einen in der Nähe zum Verkehrslandeplatz Eisenach – Kindel (Bauschutzzone) und durch Erfordernisse der Raumordnung. Sowohl in der Stellungnahme des Thüringer Landesamtes für Denkmalpflege und Archäologie (Mai 2019) und in der Stellungnahme ICOMOS Deutschland (19.12.2018) werden Höhenbegrenzungen dringend empfohlen.

Die durch die Stadtverwaltung in Aussicht gestellt drohende „Negativplanung“ ist aus Sicht des Antragstellers nicht gegeben. Es liegen mit dem Schutz des Landschaftsbildes, den denkmalschutzrechtlichen Aspekten und den Anforderungen an die Flugsicherheit mehrere Anlässe für eine Begrenzung der Anlagendimensionierung vor. Zudem ist an windstarken Standorten (Standortgüte größer 70 %) der Effekt einer Anlagenerhöhung weniger ausgeprägt (vgl. [1]).

Im Hintergrundpapier „Höhenbegrenzung von Windenergieanlagen“ [1] wird für die Abwägung der Wirtschaftlichkeit folgendes festgehalten:

„Es reicht nach der Rechtsprechung aus, wenn an dem Standort die Voraussetzungen für eine dem Zweck angemessene Nutzung gegeben sind. Gesteigerte Anforderungen an die Wirtschaftlichkeit der Windenergienutzung und die Effektivität der Flächennutzung sind darauf zu beschränken¹. Sicherzustellen ist nur die nennenswerte, nicht etwa die maximale Ertragserswartung².“

Quellen:

[1] Höhenbegrenzung von Windenergieanlagen - Eine planungsrechtliche Bewertung vor dem Hintergrund der Wirtschaftlichkeit und der EEG-Ausschreibungen, Fachagentur Windenergie an Land e. V., www.fachagentur-windenergie.de, Januar 2021

Jonny Kraft

¹ OVG Lüneburg, Urt. v. 23.6.2016 – 12 KN 64 / 14, Rn. 79 f.

² Vgl. OVG Lüneburg, Urt. v. 16.11.2009 – 12 LC 181 / 07, Rn. 34; OVG Münster, Urt. v. 4.7.2012 – 10 D 47 / 10.NE, Rn. 52 f.